

## Festsetzung der Beiträge 2022

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 17. November 2021 aufgrund von § 106 Abs. 1 Ziffer 5 der Handwerksordnung (HwO) die Beiträge für 2022 wie folgt beschlossen:

### 1. Allgemeiner Handwerkskammerbeitrag

Für die beitragspflichtigen Betriebe wurde als Beitrag für 2022 festgesetzt:

a) <b>Grundbeitrag</b> für alle Betriebe			130,-- Euro
b) <b>Zusatzbeitrag:</b>			
für die ersten	110.000 Euro	Gewerbeertrag / Gewinn	0,95 %
für die nächsten	110.000 Euro	Gewerbeertrag / Gewinn	0,60 %
für die nächsten	50.000 Euro	Gewerbeertrag / Gewinn	0,40 %
für die weiteren über	270.000 Euro	Gewerbeertrag / Gewinn	0,20 %

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird vor der Berechnung ein Freibetrag von 7.500 Euro abgezogen.

c) Bei Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KGs, UG & Co. KGs und Ltd. & Co. KGs wird ein <b>Zuschlag</b> von			1 %
vom Gewerbeertrag/Gewinn erhoben;	mindestens	155,-- Euro	
	höchstens	310,-- Euro	

Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag 2019 bzw. ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2019. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2022. Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages ist nicht begrenzt.

### 2. Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage)

Zur Finanzierung der nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) erhoben. Beitragspflichtig sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe im gesamten Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, deren Handwerksberufe nachfolgend aufgeführt sind:

---

Der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage 2022 beträgt für jeden Betrieb für die

- |  |      |
|--|------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,<br>Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 66 % |
| b) Elektrotechniker  | 68 % |
| c) Tischler  | 78 % |

des allgemeinen Kammerbeitrages. Bei natürlichen Personen, die nach Maßgabe des § 113 HwO vom allgemeinen Kammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, beträgt der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage je Betrieb für die

- |  |          |
|--|----------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,<br>Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 86 Euro  |
| b) Elektrotechniker  | 89 Euro  |
| c) Tischler  | 102 Euro |

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 4. Januar 2022, Aktenzeichen 42-42-333/101, die Festsetzung der Beiträge 2022 genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 10. Januar 2022 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt und wird hiermit nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) veröffentlicht.

Heilbronn, den 4. Februar 2022

gez.

gez.

Dienstsiegel

.....

Ulrich Bopp  
Präsident

.....

Ralf Schnörr  
Hauptgeschäftsführer